

Anleitung zur Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen zur Schenkungsteuererklärung

Allgemeines

Ein Erwerber braucht diese Anlage nur auszufüllen, wenn zu seinem Erwerb begünstigtes Vermögen im Inland oder in EU/EWR-Staaten im Sinne von § 13b ErbStG gehört. Bitte reichen Sie für **jede** wirtschaftliche Einheit des begünstigten Vermögens jeweils eine Anlage ein. Alle Werte sind bezogen auf den **Anteil des jeweiligen Erwerbers** anzugeben.

Weitere Vordrucke **Anlage Steuerentlastung für Unternehmensvermögen** können Sie beim Finanzamt anfordern.

Steuerentlastung nach §§ 13a und 13b sowie § 19a ErbStG

Für begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG), begünstigtes Betriebsvermögen (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) sowie begünstigte Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG) wird eine Entlastung von der Schenkungsteuer in folgendem Umfang gewährt:

- Regelverschonung

Das begünstigte Vermögen bleibt zu 85 Prozent steuerfrei (Verschonungsabschlag, § 13b Abs. 4 ErbStG i.V.m. § 13a Abs. 1 ErbStG). Die verbleibenden 15 Prozent werden um einen Abzugsbetrag (§ 13a Abs. 2 ErbStG) von höchstens 150.000 € gemindert. Übersteigt der Wert des nach Anwendung des Verschonungsabschlages verbleibenden Vermögens den Betrag von 150.000 €, verringert sich der Abzugsbetrag von 150.000 € um 50 Prozent des übersteigenden Betrages. Die Verschonung setzt voraus, dass das Vermögen des Unternehmens nicht zu mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht.

Die Regelverschonung ist daran gebunden, dass der Erwerber das begünstigte Vermögen über einen Zeitraum von sieben Jahren fortführt (§ 13a Abs. 5 ErbStG). Zudem setzt die Steuerbefreiung voraus, dass im Unternehmen über einen Zeitraum von sieben Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt mindestens 650 Prozent der Ausgangslohnsumme an Löhnen und Gehältern gezahlt werden (§ 13a Abs. 1 ErbStG). Bei einem Verstoß gegen eine dieser beiden Verschonungsvoraussetzungen entfällt die Steuerbefreiung anteilig.

- Optionsverschonung

Auf **unwiderruflichen** Antrag des Erwerbers wird das begünstigte Vermögen im vollen Umfang steuerfrei gestellt (§ 13a Abs. 8 ErbStG). Der Erwerber kann den Antrag nur einheitlich für alle erworbenen wirtschaftlichen Einheiten des begünstigten Vermögens stellen. Die Verschonung setzt voraus, dass das erworbene Unternehmensvermögen zu nicht mehr als 10 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht. Zudem gelten strengere Behaltens- und Fortführungsbedingungen als bei der Regelverschonung. Die einzuhaltenden Fristen verlängern sich auf zehn Jahre und die Mindestlohnsumme erhöht sich auf 1.000 Prozent der Ausgangslohnsumme. Für wirtschaftliche Einheiten, die über Verwaltungsvermögen von mehr als 10 Prozent verfügen, kommt auch die Regelverschonung nicht in Betracht.

Der Wert des begünstigten Vermögens darf nicht um diese Entlastungen gekürzt werden. Das Finanzamt berücksichtigt sie von Amts wegen.

Gehört zum Erwerb einer natürlichen Person der Steuerklasse II oder III begünstigtes Vermögen, kann von der auf dieses Vermögen entfallenden Steuer ein Entlastungsbetrag abgezogen werden (§ 19a ErbStG). Dieser ist der Unterschiedsbetrag aus der anteiligen Steuer für das begünstigte Vermögen nach der tatsächlichen Steuerklasse und der entsprechenden anteiligen Steuer nach der Steuerklasse I.

Begünstigtes Vermögen

Zeilen 2 bis 10

Geben Sie bitte in den Zeilen 3, 5 bzw. 9 den Wert des begünstigten Vermögens an, das (anteilig) auf den Erwerber übergegangen ist.

Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sind der Wirtschaftteiler (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 BewG) und solche selbstbewirtschafteten

Grundstücke, die bewertungsrechtlich zum Grundvermögen gehören, begünstigt (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Stückländereien (§ 168 Abs. 2 BewG) und die Betriebswohnungen (§ 168 Abs. 1 Nr. 2 BewG), der Wohn- und die Altenteilerwohnungen (§ 168 Abs. 1 Nr. 3 BewG) gehören nicht zum begünstigten Vermögen.

Anteile an Kapitalgesellschaften zählen nur dann zum begünstigten Vermögen, wenn der Zuwender (Schenker) an dieser unmittelbar zu mehr als 25 Prozent beteiligt war (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Ist diese Mindestbeteiligungsquote nicht erfüllt, zählen die Anteile dann zum begünstigten Vermögen, wenn sich der Zuwender und weitere unmittelbar beteiligte Gesellschafter untereinander verpflichtet haben, über ihre Anteile nur einheitlich zu verfügen oder diese ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben, und die Summe der Anteile der dieser Poolvereinbarung unterliegenden Gesellschafter mehr als 25 Prozent beträgt. Bitte reichen Sie eine Kopie der Poolvereinbarung ein.

Soweit der Erwerber das begünstigte Vermögen aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Schenkers auf einen Dritten übertragen muss (§ 13a Abs. 3 Satz 1 ErbStG), kann er die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nehmen. Der Wert solchen Vermögens darf deshalb hier nicht angegeben werden.

Erwerbsnebenkosten und Nutzungs- oder Duldungsaufgaben (z. B. Nießbrauch, Wohnrecht), die mit dem begünstigten Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach der Anwendung der §§ 13a und 13b ErbStG verbleibenden Wertes des Vermögens zu dem Wert vor Anwendung der §§ 13a und 13b ErbStG entspricht (§ 10 Abs. 6 Satz 4 ErbStG). Diese Berechnung müssen Sie jedoch nicht selbst vornehmen. Geben Sie bitte in Zeile 4, 7 oder 10 den Wert der Erwerbsnebenkosten und Nutzungs- oder Duldungsaufgaben an, die mit dem vom Erwerber erworbenen begünstigten Vermögen zusammenhängen.

Bitte fügen Sie entsprechende Unterlagen bei.

Verwaltungsvermögen

Zeilen 11 bis 14

Für zum begünstigten Vermögen gehörende Unternehmen oder Anteile daran kann die Steuerentlastung nach §§ 13a und 13b sowie § 19a ErbStG nicht gewährt werden, wenn es sich um ein vermögensverwaltendes Unternehmen handelt. Ein solches liegt dann vor, wenn das Vermögen des Unternehmens

- bei der Regelverschonung zu mehr als 50 Prozent,

- bei der Optionsverschonung zu mehr als zehn Prozent

aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 und § 13a Abs. 8 Nr. 3 ErbStG). Der Anteil des Verwaltungsvermögens am Gesamtwert des Unternehmens bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum Gesamtwert des Unternehmens (§ 13b Abs. 2 Satz 4 ErbStG). Hierfür sind die Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Die mit dem Verwaltungsvermögen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten bleiben unberücksichtigt.

Überschreitet das Unternehmen die Verwaltungsvermögensgrenze nicht, gehören die Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens, die dem Unternehmen weniger als zwei Jahre zuzurechnen sind, nicht zum begünstigten Vermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG). Auch diese sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Schulden und Lasten bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Zum Verwaltungsvermögen gehören die Wirtschaftsgüter im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG.

Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten sind Verwaltungsvermögen. Dies gilt nicht, soweit die Nutzungsüberlassung

- im Rahmen einer Betriebsaufspaltung erfolgt und keine weitere Überlassung durch das nutzende Unternehmen vorliegt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a ErbStG),

- von einem Gesellschafter einer Personengesellschaft an die Gesellschaft erfolgt und keine weitere Überlassung durch die nutzende Gesellschaft vorliegt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a ErbStG),

- im Rahmen einer begünstigten Betriebsverpachtung im Ganzen erfolgt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b ErbStG),
- im Rahmen eines Konzerns im Sinne von § 4h des Einkommenssteuergesetzes erfolgt und keine weitere Überlassung durch das nutzende Unternehmen vorliegt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c ErbStG),
- im Rahmen einer Personen- oder Kapitalgesellschaft erfolgt, deren Hauptzweck die Vermietung von Wohnungen ist und zu dessen Erfüllung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erforderlich ist (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d ErbStG) oder
- für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e ErbStG).

Ist das begünstigte Unternehmen an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, gehören die Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen, wenn es sich um eine unmittelbare Beteiligung von 25 Prozent und weniger handelt (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ErbStG). Auch hier sind bei der Ermittlung der Beteiligungsquote Poolvereinbarungen zu berücksichtigen (vgl. die entsprechenden Erläuterungen zu Zeilen 2 bis 9).

Ist das begünstigte Unternehmen unmittelbar an einer Kapitalgesellschaft zu mehr als 25 Prozent beteiligt, gehören die Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen, wenn das Vermögen der Kapitalgesellschaft selbst zu mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 ErbStG).

Ist das begünstigte Unternehmen an einer Personengesellschaft beteiligt, gehört die Beteiligung unabhängig von der Beteiligungsquote zum Verwaltungsvermögen, wenn das Vermögen der Personengesellschaft selbst zu mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ErbStG).

Wertpapiere und vergleichbare Forderungen rechnen zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ErbStG). Hierunter fallen jedoch nicht Anteile an Kapitalgesellschaften, Geld, Sichteinlagen, Sparanlagen, Festgeldkonten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen an verbundene Unternehmen.

Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine gehören zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ErbStG). Dies gilt nicht, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung Hauptzweck des Unternehmens ist.

Optionsverschonung

Zeilen 15 und 16

Der Erwerber kann für das gesamte begünstigte Vermögen zu einer vollständigen Steuerbefreiung optieren, wenn **bei allen Arten des erworbenen begünstigten Vermögens** das Verwaltungsvermögen nicht mehr als zehn Prozent beträgt (§ 13a Abs. 8 ErbStG). Hierfür gelten strengere Verschonungsvoraussetzungen (vgl. die entsprechenden Erläuterungen). Die Erklärung zur Inanspruchnahme der vollständigen Steuerbefreiung ist **unwiderruflich**.

Ausgangslohnsumme

Zeilen 17 bis 19

Die Steuerbefreiung setzt u. a. voraus, dass die Summe der im begünstigten Unternehmen gezahlten Löhne und Gehälter bei der Regelverschonung über einen Zeitraum von sieben Jahren nach der Übertragung mindestens 650 Prozent der Ausgangslohnsumme beträgt (§ 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG). Bei der vollständigen Steuerbefreiung beträgt die Frist zehn Jahre und die Mindestlohnsumme 1.000 Prozent (§ 13a Abs. 8 ErbStG). Diese Lohnsummenregelung kommt nur bei Unternehmen zur Anwendung, die im Besteuerungszeitpunkt mehr als zehn Beschäftigte haben (§ 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG). Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Besteuerungszeitpunkt endenden Wirtschaftsjahre (§ 13a Abs. 1 Satz 3 ErbStG). Bei einer Unterschreitung der Mindestlohnsumme entfällt der Verschonungsabschlag entsprechend dem prozentualen Umfang der Unterschreitung (§ 13a Abs. 1 Satz 5 ErbStG).

Geben Sie bitte die Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer und die Ausgangslohnsumme an.

Sonstige Angaben

Zeilen 20 bis 23

Der Abzugsbetrag von 150.000 € (§ 13a Abs. 2 ErbStG) steht für das vom Zuwender dem Erwerber innerhalb von zehn Jahren insgesamt zugewendete begünstigte Vermögen nur einmal zur Verfügung (§ 13a Abs. 2 Satz 3 ErbStG). Geben Sie deshalb bitte an, ob für eine Schenkung von begünstigtem Vermögen, die der Zuwender innerhalb der letzten zehn Jahre an den Erwerber ausgeführt hat, der Abzugsbetrag in Anspruch genommen wurde.